

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Möller (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Übergangszeitraum zu den verbesserten Kita-Personalschlüsseln nach § 16 Abs. 2 und 3 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG)

Ab 1. Januar 2025 gelten nach § 16 Abs. 2 und 3 ThürKigaG an den Kitas verbesserte Personalschlüssel in den Altersgruppen zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Einschulung. Diese Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel ermöglicht eine erhebliche Verbesserung der Betreuungsqualität. Zudem ist diese Regelung gedacht, um den durch den demografisch bedingten Rückgang der in den Einrichtungen betreuten Kinder drohenden Abbau von Erzieher-/Erzieherinnenstellen abzuwenden und möglichst viele Beschäftigte im System Kita zu halten. In den letzten Wochen mehren sich allerdings Stimmen aus dem Kreis der Einrichtungsträger, die darauf hinweisen, dass die Neuregelung zu spät greife und sie für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der verbesserten Personalschlüssel aufgrund des bereits jetzt einsetzenden deutlichen Rückgangs der Kinderzahlen gezwungen seien, doch Erzieher-/Erzieherinnenstellen im Beschäftigungsumfang zu reduzieren oder gar abzubauen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/6137** vom 2. August 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. September 2024 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung die beschriebene Situation bekannt und wie schätzt sie diese ein?

Antwort:

An das Ministerium sind im Rahmen der nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 9 ThürKigaG bestehenden fachlichen Aufsicht bislang keine Fälle herangetragen worden, in denen eine Entlassung von pädagogischen Fachkräften aus dem Grund geplant sind, als dass die im Rahmen des Vierten Änderungsgesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202 ff.) vorgenommene Neuregelung zur Verbesserung des Personalschlüssels erst zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

2. Bei welchen Einrichtungsträgern droht derzeit tatsächlich ein temporärer Abbau von Erzieher-/Erzieherinnenstellen bis zum 1. Januar 2025?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Gegenmaßnahmen können Einrichtungsträger ergreifen, um diesen temporären Stellenabbau abzuwenden?

Antwort:

Dies zu entscheiden, bleibt dem jeweiligen Einrichtungsträger im Rahmen seiner Personalverantwortung überlassen.

4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten des Landes existieren für die betroffenen Einrichtungsträger?

Antwort:

Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 ThürKigaG zur Verfügung. weitergehende - und hier insbesondere Unterstützungsangebote finanzieller Art - sind allerdings mangels einer entsprechenden Ermächtigung im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen (vergleiche § 3 Abs. 1 ThürLHO).

Holter
Minister